
**Vertrag
über die Durchführung
von Gebäudeinnenreinigung, Außenreinigung, Glasreinigung und Winterdienst**

Zwischen der

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
Georgenstraße 23
10117 Berlin
vertreten durch den Direktor

- im Folgenden kurz: »Auftraggeberin« genannt -

und

[...]

- im Folgenden kurz: »Auftragnehmer« genannt -

- beide zusammen im Folgenden kurz: »Parteien« genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Vertragsdauer/Verlängerung und Probezeit	3
§ 4 Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 5 Änderung des Leistungsumfanges	5
§ 6 Aufsichtspersonal (Hauptverantwortliche/r Objektverantwortlicher/Objektverantwortliche)	6
§ 8 Vergütung, Abrechnung	6
§ 10 Haftung	7
§ 11 Schlüsselregelung, Kosten für Ersatzschlüssel	8
§ 12 Geheimhaltung	9
§ 13 Kündigung	9
§ 14 Ansprüche bei mangelhafter Leistung	10
§ 15 Schriftform	11

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer (**Auftragnehmer**) übernimmt für die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (**Auftraggeberin**) die aus der Leistungsbeschreibung nebst deren Anlagen (**Anlage**) ersichtlichen Leistungen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen: Bei Widersprüchen gelten sie in der nachfolgenden Rangfolge:
 - ✓ diese Vertragsbedingungen;
 - ✓ die Leistungsbeschreibung vom 24.03.2026 mit allen ihren Anlagen (Anlage);
 - ✓ die Ausschreibungsunterlagen in der Fassung vom 18.03.2026;
 - ✓ Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B in der jeweils gültigen Fassung;
 - ✓ Das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.XX nebst sämtlichen Anlagen (Anlage).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragsdauer/Verlängerung und Probezeit

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 abgeschlossen.
- (2) Die Auftraggeberin ist im Anschluss berechtigt, den Vertrag einseitig dreimal um ein Jahr zu gleichbleibenden Konditionen zu verlängern.
- (3) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, den Auftragnehmer frühzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages über die Inanspruchnahme der Option gemäß Abs. 2 schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Eine Pflicht zur Ausübung der vorgenannten Optionen besteht jedoch nicht.
- (5) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt am 1. Juni 2026 und endet am 30. November 2026

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen immer fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit höchstmöglicher personeller Kontinuität fachlich qualifizierte und erfahrene Personen für die Durchführung der Leistungen einzusetzen. Der Einsatz neuen Personals darf nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Auftraggeberin unter Beachtung des § 4 Absatz 5 eingesetzt werden.
- (3) Die Auftraggeberin wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem/der vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner/in (Objektleiter/in) übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Auftraggeberin, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- (4) Das für den Einsatz vorgesehene Personal muss der Auftraggeberin spätestens 14 Tage vor der geplanten Übernahme des Dienstbetriebes, also spätestens bis 17. Mai 2026 mitgeteilt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Einverständniserklärungen zur Sicherheitsüberprüfung vorzulegen, da vor Beginn der Tätigkeiten eine Zuverlässigkeitsprüfung sowie eine Prüfung der Qualifikation durch die Auftraggeberin vorgenommen wird. Nur nach Bestätigung der Auftraggeberin, dass sich für das Personal kein negatives Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung ergeben hat und die vertraglich vereinbarte Qualifikation erfüllt ist, darf dieses Personal eingesetzt werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eventuelle Ausfälle infolge Krankheit, Urlaub etc. des eingesetzten Personals Ersatzpersonal bereit zu halten, das im Vorfeld einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wird. Nur nach Bestätigung der Auftraggeberin, dass für das Personal sich kein negatives Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung ergeben hat und die vertraglich vereinbarte Qualifikation erfüllt ist, darf dieses Personal eingesetzt werden.
- (6) Hat die Auftraggeberin Bedenken gegen den Einsatz einer Kraft, so kann sie ohne Angabe von Gründen verlangen, dass diese im Ort der Information nicht eingesetzt wird. Dies gilt auch während des laufenden Betriebes.
- (7) Führt der Auftragnehmer die Arbeiten nicht in der vertraglich festgelegten Art und Weise aus und schafft trotz wiederholter Mahnung keine Abhilfe, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die vertragsgemäßen Arbeiten durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- (8) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass Dienstzeiten grundsätzlich acht Stunden (ohne Pausen) nicht überschreiten. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zulässig.

- (9) Bei Ausfällen des eingesetzten Personals infolge Krankheit, Urlaub etc. oder lehnt die Auftraggeberin dessen weiteren Einsatz ab, hat der Auftragnehmer geeignetes Ersatzpersonal zu stellen. Dieses Ersatzpersonal hat die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu erfüllen, ohne dass der Auftraggeberin dadurch Mehrkosten entstehen. Der Einsatz erfolgt vorbehaltlich der positiven Entscheidung nach der Sicherheitsüberprüfung. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den Ausfall des Personals sowie Personenaustausch unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Anhaltspunkte vorbereiteter Streikmaßnahmen oder eines bevorstehenden Streiks des Personals sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen, damit die Reinigung durch andere Maßnahmen ohne Unterbrechung gewährleistet werden kann.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das eingesetzte Personal auf die ordnungsgemäße Dienstausübung in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Diese Überprüfung ist täglich durch den/die Objektverantwortlichen/Objektverantwortliche vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, ebenfalls unangekündigt das eingesetzte Personal zu überprüfen.
- (12) Der Auftragnehmer stellt eine einheitliche Dienstkleidung, wodurch die Reinigungsmitarbeitenden gut erkennbar sind.
- (13) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte werden durch die Auftraggeberin sowie durch fachlich geschultes Personal seitens des Auftragnehmers eingewiesen. Ferner ist eine regelmäßige Unterweisung des eingesetzten Personals nach den Vorgaben der Auftraggeberin durchzuführen.
- (14) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung aller Arbeiten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln uneingeschränkt einzuhalten.

§ 5 Änderung des Leistungsumfanges

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, während der Vertragsdauer bei Bedarf eine Erhöhung bzw. Verringerung der Anzahl des Personals vom Auftragnehmer zu fordern und die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Dienstzeiten zu erweitern bzw. zu verringern. Macht die Auftraggeberin von diesem Recht Gebrauch, so informiert sie unverzüglich schriftlich den Auftragnehmer hierüber.
- (2) Die Auftraggeberin ist ferner berechtigt, weiteres Personal beim Auftragnehmer abzurufen.
- (3) Die Abrufe von weiteren Dienstzeiten und/oder weiterem Personal kann auch nur stundenweise erfolgen. Eine Mindestabnahmezeit besteht nicht.
- (4) Die Vergütung dieser zusätzlichen Leistungen an den Auftragnehmer erfolgt über den angebotenen Stundensatz für die entsprechenden Reinigungsleistungen.

§ 6 Aufsichtspersonal (Hauptverantwortliche/r Objektverantwortlicher/Objektverantwortliche)

- (1) Der Auftragnehmer überträgt einer fachkundigen Arbeitskraft (hauptverantwortlich) die ständige Aufsicht und Kontrolle über das von ihr eingesetzte Personal, die gleichzeitig als Objektverantwortlicher/Objektverantwortliche eingesetzt wird.
- (2) Es ist eine Vertretung zu stellen, die die/den hauptverantwortliche/n Objektverantwortlichen/Objektverantwortliche im Falle dessen Verhinderung gleichwertig ersetzt.
- (3) Die/der Objektverantwortliche hat über sehr gute Deutschkenntnisse zu verfügen.
- (4) Der/Die Objektleiter/in / der/die Objektverantwortliche/r sind zentrale/r Ansprechpartner/in für die Auftraggeberin in allen Vertragsbelangen. Er/Sie ist auch für Anweisungen und Durchsetzung von Änderungen zuständig.
- (5) Der/Die hauptverantwortliche/n Objektleiter/in / Objektverantwortliche/r steht dem zuständigen Mitarbeitenden der Auftraggeberin regelmäßig als Ansprechpartner/in für Mitteilungen über Änderungen, Reklamationen usw. sowie für Abstimmungen zur Verfügung.
- (6) Darüber hinaus ist der/die hauptverantwortliche/n Objektleiter/in / Objektverantwortliche/r auf Verlangen der Auftraggeberin verpflichtet, auch außerhalb des regelmäßigen Turnus kurzfristig im Objekt für Abstimmungsgespräche zur Verfügung zu stehen.
- (7) Der/Die hauptverantwortliche/n Objektleiter/in /Objektverantwortliche/r führt nach Absprache zusammen mit der Auftraggeberin Rundgänge zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten durch. Er/Sie hat im vertraglichen Rahmen den Anweisungen der Auftraggeberin zu folgen.

§ 7 Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer notwendigen Raum mit Einrichtung (ohne Textilien), Heizung und Beleuchtung sowie die erforderlichen Sanitäreinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer für die Tageskraft für die Unterbringung der Garderobe Spinde in den Umkleieräumen zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Raumsituation nur begrenzte Spinde zur Verfügung stehen, so dass nicht für jeden Mitarbeiter ein Spind zur Verfügung steht. Aus diesem Grund ist der Spind nach Dienstschluss von Garderobe und persönlichen Gegenständen frei zu machen.
- (2) Die Auftraggeberin benennt einen ständigen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner hält während der Vertragslaufzeit regelmäßig Kontakt zum Auftragnehmer, überprüft die vorliegenden Arbeitsergebnisse und gibt ggf. Empfehlungen für die weitere Leistungserbringung.

§ 8 Vergütung, Abrechnung

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers für seine Leistung erfolgt gem. den angebotenen Pauschalpreisen aus dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage __). Die Vergütung für Leistungen, die

nicht in dem jeweiligen Pauschalpreis enthalten sind, erfolgt nach dem jeweils angebotenen Stundenverrechnungssatz.

- (2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind alle Aufwendungen des Auftragnehmers einschließlich der Nebenkosten wie tarifvertragliche Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen sowie Kosten für Material, Maschinen usw. abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt die Rechnungen jeweils nach Ablauf eines Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist, und leitet sie elektronisch per PDF oder Xrechnung (Leitweg-ID 992-13201-48) an: rechnung@stiftung-denkmal.de.
- (4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der zahlungsbegründenden Unterlagen (prüfbare Rechnung) auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto.
- (7) Für die Versteuerung der Vergütung sowie für sonstige Abgaben und Nebenkosten ist der Auftragnehmer ausschließlich selbst verantwortlich. Diesbezügliche Nachforderungen jedweder Art seitens des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 9 Festpreise

- (1) Der abgeschlossene Vertrag ist ein Festpreisvertrag hinsichtlich der Höhe der Pauschalpreise.
- (2) Eine Preisanpassung ist bei Erhöhung des Mindestlohnes mit folgender Auswirkung möglich:
Prozentuale Erhöhung des Mindestlohnes x 0,9 = prozentuale Erhöhung des Pauschalpreises

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die der Auftraggeberin durch Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verletzung nicht zu vertreten.
- (2) Hat der Auftragnehmer Schäden verursacht, stellt die Auftraggeberin die Beseitigung dieser Schäden in Rechnung.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, ihren Anspruch auf Schadensersatz gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers aufzurechnen.
- (4) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.
- (6) Die Auftraggeberin haftet nicht für Diebstahl und sonstige Schäden in den Räumen, welche dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

- (7) (a) Vom Auftragnehmer ist der Abschluss einer Versicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen für alle Schadensfälle nachzuweisen:

für Personenschäden	3.000.000,00 €
für Sachschäden	3.000.000,00 €
für das Abhandenkommen übergebener Sachen	250.000,00 €
für Vermögensschäden	1.000.000,00 €

(b) Der Auftragnehmer hat eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

(c) Die Haftung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht beschränkt.

(d) Der Auftragnehmer hat ohne eine bestehende Haftpflichtversicherung keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

(e) Die Bestätigung des Versicherers muss den Zusatz enthalten, dass der Versicherer die beabsichtigte Beendigung des Versicherungsverhältnisses spätestens einen Monat vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Auftraggeberin mitteilen wird, und dass er frühestens einen Monat nach dieser Mitteilung aus seinen Verpflichtungen entlassen wird.

(f) Etwaige Ansprüche gegen den Haftpflichtversicherer werden hiermit abgetreten. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die Ansprüche im Namen der Auftraggeberin auf eigene Kosten, gegebenenfalls auch gerichtlich, geltend zu machen.

§ 11 Schlüsselregelung, Kosten für Ersatzschlüssel

- (1) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer (Objektleitung und Reinigungskräften) für die Dauer der Laufzeit des Vertrages die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Schlüssel unentgeltlich zur Verfügung. Diese sind gegen Unterschrift bei Dienstantritt in der Zentrale beim Schichtleiter des Sicherheitsdienstes entgegen zu nehmen und abends wieder abzugeben.
- (2) Muss ein solcher Schlüssel im Besitz des Auftragnehmers wegen Beschädigung oder Verlustes ersetzt werden, so trägt der Auftragnehmer die Kosten für den/die Ersatzschlüssel. Die Auftraggeberin beschafft die Ersatzschlüssel.
- (3) Bei Verlust eines Schlüsselkreis- oder Generalschlüssels trägt der Auftragnehmer die Kosten für den Ersatz der Schlösser. Die Auftraggeberin beschafft die Schlösser.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten nur insoweit und nur dann mitzuteilen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die mit Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die von der Auftraggeberin erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise verwerten. Das betrifft insbesondere den Wachauftrag des zur Sicherheit der Objekte eingesetzten Dienstleister und Informationen zu den Räumlichkeiten in den Objekten der Auftraggeberin.
- (4) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc., die dem Auftragnehmer bzw. seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Vorbezeichnete Unterlagen einschließlich eventuell gefertigter Vervielfältigungen sichert der Auftragnehmer gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer zur Rückgabe der vorgenannten Unterlagen an die Auftraggeberin verpflichtet.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen der DSGVO vertraut macht.
- (6) Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für jegliche Verstöße gegen die in Abs. 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen.

§ 13 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann die Auftraggeberin das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (2) Die Auftraggeberin kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer
 - a) wiederholt schuldhaft seine vertraglichen Pflichten verletzt,
 - b) die Überprüfung des Personals durch die Auftraggeberin verweigert,
 - c) die Ersatzstellung von Personal wiederholt versäumt oder die übernommenen Aufgaben wiederholt nicht erfüllt,

- d) trotz einmaliger Abmahnung ungeeignetes oder sicherheitsmäßig nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Weise überprüfetes Personal oder nicht der vertraglich vereinbarten Qualifikation entsprechendes Personal einsetzt.
- e) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eingeleitet ist, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt ist oder die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- f) für die Auftraggeberin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unzumutbar wird.

Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleibt vorbehalten.

- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- (4) Die Geltendmachung sonstiger Rechte durch die Auftraggeberin, insbesondere von etwaigen Ersatzansprüchen wie Mehrkosten, die der Auftraggeberin durch anderweitige Vergabe der Vertragsleistung erwachsen, bleibt vorbehalten.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag maßgebend, an dem das Kündigungsschreiben beim Vertragspartner eingeht.

§ 14 Ansprüche bei mangelhafter Leistung

- (1) Ansprüche der Auftraggeberin wegen Pflichtverletzungen und Mängeln richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, mit der Maßgabe, dass die Auftraggeberin bei Pflichtverletzungen und Mängeln der Leistung des Auftragnehmers auch berechtigt ist,
 - a) die Erfüllung des Vertrages auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten bzw. durch Personal der Auftraggeberin sicherzustellen oder/und
 - b) einen der Minderleistung entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen.

Alle sonstigen Ansprüche und Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und die Geltendmachung einer Vertragsstrafe.

- (2) Soweit der Auftragnehmer Personal einsetzt, das nicht die vertraglich vereinbarte Qualifikation besitzt, hat die Auftraggeberin das Recht, die Vergütung zu mindern. Die Minderung beträgt maximal die auf das jeweilige Personal entfallende Vergütung (durch das Personal erbrachte Stunden multipliziert mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz). Darüber hinaus hat die Auftraggeberin das Recht, Ersatzpersonal einzusetzen und die hierfür entstehenden Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen; sie kann die Mehrkosten auch mit der Vergütung des Auftragnehmers verrechnen.

§ 15 Schriftform

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 16 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame ersetzen und die Lücke durch diejenige Bestimmung füllen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am ehesten entspricht.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Uwe Neumärker, Direktor

Auftragnehmer

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 1: V1 Muster Einverständniserklärung Überprüfung

Anlage 2: Leistungsbeschreibung

Anlage 3: Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.XX